

XXIV. GP.-NR

15941 /J

12. Sep. 2013

**Anfrage**

des Abgeordneten Vilimsky  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend „untergetauchte“ Asylwerber und Aufenthaltsverpflichtung

Der Anfragebeantwortung 13173/AB, XXIV. GP war zu entnehmen:  
„Im Jahr 2012 sind insgesamt 2.625 Asylwerber „untergetaucht“.  
Im Jahr 2012 sind insgesamt 1.634 Asylwerber (78%) im Zulassungsverfahren  
„untergetaucht“.“

Der Anfragebeantwortung 10350/AB, XXIV. GP war zu entnehmen:  
Im Jahr 2011 sind insgesamt 2.367 Asylwerber „untergetaucht“.  
Im Jahr 2011 sind insgesamt 1.088 Asylwerber (67%) im Zulassungsverfahren  
„untergetaucht“.

Im Asylgesetz ist im § 15 Absatz 3a als Mitwirkungspflicht eine Aufenthaltspflicht für  
Asylwerber im Zulassungsverfahren vorgesehen.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten an die  
Bundesministerin für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Warum musste eine Aufenthaltsverpflichtung (§ 15 Abs.3a AsylG) im  
Asylgesetz festgeschrieben werden?
2. Wie kann es sein, dass gerade der Großteil der Asylwerber, welche  
untertauchen, im Zulassungsverfahren und somit während der  
Aufenthaltsverpflichtung untertauchen?
3. Wie kann es sein, dass Asylwerber während des Zulassungsverfahrens  
untertauchen, wenn sich diese „durchgehend in der Erstaufnahmestelle zur  
Verfügung zu halten“ haben?

*Handwritten signatures: Hellerbauer, J., Mag. Hel-Te.*

*Handwritten signature: Heidi Huberová*

*Handwritten signature: L. J.*

*Handwritten signature: U. O.*